

Beitragsordnung

des Vereins Schweinewirtschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Beitragsordnung des Vereins Schweinewirtschaftsverband Sachsen-Anhalt“ e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 20.04.2015.
2. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Beitragszahlung kann per Überweisung bzw. durch Lastschriftzug erfolgen. In diesem Fall erteilen die Mitglieder ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Die Beiträge werden für ordentliche Mitglieder in Abhängigkeit vom Tierbestand auf der Grundlage der Standardfestkosten je Tierplatz erhoben.
2. Als beitragspflichtiger Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Sauen, Ferkel bzw. Mastschweine anzusehen, die vom Mitgliedsbetrieb räumlich zusammen in Sachsen-Anhalt gehalten oder gemeinsam versorgt werden.
3. Von Fördermitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben. Dabei wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
Es wird eine Aufnahmegebühr von 200,00 € erhoben.

Für ordentliche Mitglieder nach Tierbestand

	Beitrag
Sauen	23 Cent je Zuchtsau ¹ des Stichtagsbestandes
Ferkel	3 Cent je Absatzferkel bis 30 Kg des Stichtagsbestandes
Mastschweine	4 Cent je Mastschwein des Stichtagsbestandes

Fördermitglieder

Natürliche Personen	Mind. 50 Euro Jahresbeitrag
Juristische Personen	Mind. 100 Euro Jahresbeitrag

¹ Zuchtsau nach 1. Belegung

5. Für die Berechnung der Beiträge für ordentliche Mitglieder ist die amtliche Tierbestandserhebung gemäß § 11 Abs. 2 AGTierGesG am 3. Januar des laufenden Jahres (Stichtagsbestand) und die darauf basierende Meldung an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt maßgebend.
6. Die Stichtagsbestandsmeldung erfolgt für jede Schweinehaltung des beigetretenen ordentlichen Mitgliedes, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat.
7. Aus den Stichtagsbestandsmeldungen werden für die ordentlichen Mitglieder die fälligen Beiträge durch den Verein berechnet und schriftlich mitgeteilt.
8. Die Beiträge werden zwei Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung fällig. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto des Vereins zulässig.

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Die vorliegende Beitragsatzung wurde von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2015 in Bernburg- Strenzfeld diskutiert und beschlossen.